

Umweltbezogene Stellungnahmen

ENTWURF

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Entersweilerstraße - Kniebrech“ Ka 0/191

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB

**Fassung zur erneuten Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach
§ 4 Abs. 2 BauGB**

Stand: April 2026



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadtverwaltung Kaiserslautern
Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern

Nur per E-Mail: stadtplanung@kaiserslautern.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / IV-1180-25-BBP	Frau Moll	0228 5504- 1564	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	11.07.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Stadt Kaiserslautern, Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplanentwurf "Entersweilerstraße - Kniebrech"

Bezug: Ihr Schreiben vom 07.07.2025 - Ihr Zeichen: 61.11-bu

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens
der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die
von der Kleber-Kaserne ausgehenden Emissionen wie Fluglärm, Schießlärm etc.
beziehen, nicht anerkannt werden. Durch die Lage des Gebietes an der
Kleberkaserne können die durch die militärische Nutzung verursachten Lärm- und
Abgasimmissionen zu einer Beeinträchtigung der Wohnnutzung führen. Diese
Immissionen sind jedoch nicht vermeidbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Moll



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



Deutsche Bahn AG - DB Immobilien
Karlstraße 6 | 60329 Frankfurt am Main

Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Stadtentwicklung
- Abteilung Stadtplanung -
Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern

per Mail:
stadtplanung@kaiserslautern.de

Deutsche Bahn AG - DB Immobilien
KTE – WSP Baurecht
Karlstraße 6
60327 Frankfurt am Main
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Allgemeine Mail-Adresse:
Baurecht-mitte@deutschebahn.com

Aktenzeichen:
Fk_TOEB-RP-24-194101_Kaiserslautern

12.12.2024

Ihr Schreiben vom 18.11.2024

Bebauungsplanentwurf "Entersweilerstraße - Kniebrech"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Vorhaben.

Der Bebauungsplan liegt an der Strecke 3280 (Homburg - Ludwigshafen). In diesem Bereich ist im Rahmen der Lärmsanierung eine Lärmschutzwand vorgesehen. Das betreuende Projekt benötigt eine Aussage, ob eine schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplan stattgefunden hat bzw. stattfinden wird.

Den Unterlagen zum Bebauungsplan konnten wir entnehmen, dass eine schalltechnische Untersuchung derzeit durchgeführt wird. **Wir bitten Sie, uns diese Unterlagen nach Vorlage zur Verfügung zu stellen.**

Zu dem **Thema Lärmschutz** steht Ihnen als **Ansprechpartner der Herr Hasan Ilhan**, DB InfraGO AG, Leiter Lärmsanierung Südwest, Mail: hasen.ilhan@deutschebahn.com zur Verfügung.

Des Weiteren sind nachfolgende Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:

Photovoltaikanlagen

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzner
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler





Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Die sich aus dem Bahnbetrieb und der Unterhaltung der Anlagen der DB InfraGO AG ergebenden Immissionen sind entschädigungslos zu dulden.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Haftung

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger/Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.



Hinweis:

Um Ihre Anliegen künftig ohne zeitliche Verzögerung bearbeiten zu können, nutzen Sie bitte unsere Mail-In Adresse

Baurecht-mitte@deutschebahn.com

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

i.V. **Cornelia
Co Lorenz** Digital unterschrieben
von Cornelia Co Lorenz
Datum: 2024.12.12
12:59:00 +01'00'

i.A. **Petra
Frank** Digital unterschrieben
von Petra Frank
Datum: 2024.12.12
12:43:22 +01'00'

Datenschutzhinweis: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen.

[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>





Deutsche Bahn AG
Karlstraße 6 | 60329 Frankfurt am Main

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
KTE – WSP Baurecht
Karlstraße 6
60329 Frankfurt am Main

www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Allgemeine Mail-Adresse:
Baurecht-mitte@deutschebahn.com

Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Stadtentwicklung,
Abteilung Stadtplanung
Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern

Az: **TOEB-RP-25-211358**

Mail: stadtplanung@kaiserslautern.de

13.08.2025

Bebauungsplanentwurf "Entersweilerstraße - Kniebrech" Durchführung der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Vorhaben.

Unsere Stellungnahme TOEB-RP-24-194101 vom 12.12.202 (siehe Anlage) ist weiterhin gültig.

Wir haben keine weiteren Ergänzungen zu den Änderungen im Bebauungsplan hinzuzufügen. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss unter Angabe unseres Aktenzeichens zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
DB AG – DB Immobilien

i.V. Stefanie
Fleckenstein

Digital unterschrieben
von Stefanie
Fleckenstein
Datum: 2025.08.13
11:00:26 +02'00'

i.A. Petra
Frank

Digital
unterschrieben von
Petra Frank
Datum: 2025.08.13
09:35:07 +02'00'

Anlage: Stellungnahme 1941001

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzler
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten, Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler





Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzler
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



Forstamt Kaiserslautern | Velmannstraße | 67657 Kaiserslautern

An die
Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Stadtentwicklung
Willy-Brandt-Platz 1

67657 Kaiserslautern

Forstamt Kaiserslautern

Stiftswalder Forsthaus
Velmannstraße
67657 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 34198 - 0
Telefax 0631 / 34198 - 29
forstamt.kaiserslautern@
wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

21.01.2025

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Bitte immer angeben! Sandra Hartmann
sandra.hartmann@wald-rlp.de

Telefon / Fax
0631/34198-119

Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan "Entersweilerstraße - Kniebrech".

Stellungnahme des Forstamts Kaiserslautern

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem mit Ihrem Schreiben vom 14.11.2024 vorgelegten Bebauungsplanentwurf nimmt das Forstamt Kaiserslautern wie folgt Stellung:

im Bebauungsplanentwurf „Entersweilerstraße- Kniebrech“ werden forstliche Belange nicht berührt.

Das Forstamt Kaiserslautern erhebt gegen den Bebauungsplanentwurf keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Sandra Hartmann

**Stadtverwaltung Kaiserslautern
67653 Kaiserslautern**

Mein Aktenzeichen
E2024/0918 dh

Ihr Schreiben vom
18.11.2024
AZ.: 61-11-bu

Ansprechpartner / E-Mail
Anna Ulmer
anna.ulmer@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 675740
06232 675760

26.11.2024

**Betr.: Bebauungsplanentwurf „Entersweilerstraße – Kniebrech“, Kaiserslautern;
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten
Parkplätze und Parkhäuser
im Innenstadtbereich



LANDESARCHÄOLOGIE

3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

i.A. Dr. David Hissnauer

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadtverwaltung Kaiserslautern
67653 Kaiserslautern

Mein Aktenzeichen
E2024/0918 dh

Ihr Schreiben vom
07.07.2025
AZ.: 61.11-bu

Ansprechpartner / E-Mail
Anna Ulmer
anna.ulmer@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 675740
06232 675760

28.07.2025

**Betr.: Bebauungsplanentwurf „Entersweilerstraße – Kniebrech“, Stadt
Kaiserslautern; Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 3 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.

Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

1/2



Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.
i.A. Dr. David Hissnauer

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.





ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Kaiserslautern
Willy-Brandt-Platz 1
67653 Kaiserslautern

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

14.01.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Telefon
Bitte immer angeben!	14.11.2024	
3240-1083-24/V1	61.11-bu	
kp/sdr		

Bebauungsplan "Entersweilerstraße - Kniebrech" der Stadt Kaiserslautern

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Entersweilerstraße - Kniebrech" kein Altbergbau dokumentiert ist aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Das in Rede stehende Gebiet befindet sich innerhalb der Aufsuchungserlaubnis "Kasimir" (Erdwärme und Lithium). Inhaberin der Berechtigung sind die Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG (SWK), Bismarckstraße 14 in 67655 Kaiserslautern.

Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit der vorgenannten Inhaberin in Verbindung zu setzen.





Boden und Baugrund

– allgemein:

Grundsätzlich empfehlen wir bei Neubauvorhaben objektbezogene Baugrunduntersuchungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundberaters / Geotechnikers.

Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.



Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder
Direktor



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Kaiserslautern
Willy-Brandt-Platz 1
67653 Kaiserslautern

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

21.08.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Telefon
Bitte immer angeben!	07.07.2025	
3240-1083-24/V2	61.11-bu	
kp/ala		

Bebauungsplan "Entersweilerstraße - Kniebrech" der Stadt Kaiserslautern

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in dem oben bezeichneten Verwaltungsverfahren. Wir haben die aktualisierten Planunterlagen geprüft und festgestellt, dass eine Änderung unserer Stellungnahme vom 14.01.2025 (Az.: 3240-1083-24/V1) nicht angezeigt ist. Auf die bezeichnete Stellungnahme wird hiermit verwiesen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Bankverbindung: Kontoinhaber: Landesoberkasse Koblenz
Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
USt.-IdNr. DE355604202





Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder
Direktor



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40, 67603 Kaiserslautern

Stadtverwaltung Kaiserslautern Referat Stadtplanung Willy-Brandt-Platz 1 67653 Kaiserslautern

Handwritten signatures: Hacke, Bu

Stadtverwaltung Kaiserslautern					
Referat Stadtentwicklung					
14. Jan. 2025					
61.11	61.12	61.21	61.22	61.23	
61.31	61.32	61.33			
z.K.	z.R	z.S	z.F	z.W	z.d.A.

REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern Telefon 0631 62409-0 Telefax 0631 62409-418 referat32@sgdsued.rlp.de www.sgdsued.rlp.de

09.01.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
6427-0003#2024/	14.11.2024 Az.	Herr Münzel	0631 62409-439
0112-0111 32 AB2	61.11.bu	Herr Hahnenberger	0631 62409-466
Bitte immer angeben	Herr Buhles	Ralph.hahnenberger@sgdsued.rlp.de	0631 62409-418

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bebauungsplanentwurf "Entersweilerstraße - Kniebrech" erneute frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Gemarkung Kaiserslautern

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Handwritten signature of Konstantin Kempf

Konstantin Kempf

Anlagen

- 1 Stellungnahme
- 1 Auszug Starkregengefährdungskarte

1/7

Konto der Landesoberkasse: Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.: DE 305 616 575

Besuchszeiten: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, 14.00-15.30 Uhr Freitag 9.00-12.00 Uhr



Im Rahmen des Verfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/ Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation



Stellungnahme gem. § 4 Baugesetzbuch

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)	
Stadtbauamt Kaiserslautern Referat Stadtplanung Willy-Brandt-Platz 1 67653 Kaiserslautern	Az.: 61.11-bu Bearbeiter: Christopher Buhles Telefon: 0631-365-2575 Telefax: 0631-365-1619 E-Mail: Stadtplanung@kaiserslautern.de
Art der Beteiligung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
<input type="checkbox"/> Teilflächennutzungsplan	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	
Bebauungsplanentwurf "Entersweilerstraße - Kniebrech"	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
Frist für die Stellungnahme 14.01.2025	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail)	
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern Tel.: (0631) 62409 – 466 Fax-Nr.: (0631) 62409 – 418	
Az.: 6427-0003#2024/0112 0111 32 AB2	Bearbeiter: Herr Hahnenberger



- Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können
- Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Oberflächenentwässerung

Die Flächenversiegelung verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb grundsätzlich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Der Vorentwurf enthält keine Angaben zur Entwässerung.

Aus fachlicher Sicht ist bezüglich Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung zu fordern, dass ein überschlägiger Nachweis geführt wird, dass durch die im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser (Maßnahmen und Flächen) erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden werden. Eine gezielte Versickerung ist auf der Fläche der Altablagerung nicht möglich (vgl. Punkt Bodenschutz dieser Stellungnahme). Ich empfehle das Entwässerungskonzept mit mir abzustimmen.

2. Starkregenvorsorge

Die beigefügten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.

Unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.



In dem betrachteten Plangebiet sind laut Sturzflutgefahrenkarte (s. Anlagen) bei einem SRI 7 1 Std. keine starken Wasserabflüsse zu erwarten. Vereinzelt ist im unbebauten Zustand mit Wassertiefen von $5 < 30$ cm bei Fließgeschwindigkeiten von 0 bis $< 0,5$ m/s zu rechnen.

Ich empfehle daher die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und eine potentielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Zusätzlich empfehle ich bei einer sich ergebenden Gefährdung entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen (z. B. angepasste Bauweise, keine grundstücksgleichen Gebäudeöffnungen, Objektschutz). Ich empfehle in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob Abfluss von der höher liegenden Fläche der Verkehrsschule in den Geltungsbereich gelangen kann.

Sollten Baustelleneinrichtungen in dem umliegenden gefährdeten Straßenbereich notwendig sein, wird angeraten auf eine entsprechende Abdrift- Sicherung von Baumaterialien etc. im Starkregenfall zu achten.

3. Bodenschutz

Der Bebauungsplan überplant den südlichen Teil der Altablagerung Reg.-Nr. 31200000-247. Der überplante Teilbereich der Altablagerung Reg. Nr. 312 00000-0247 wurde in der Vergangenheit erkundet. Die ca. 1,8 m mächtigen Auffüllungen bestehen im Wesentlichen aus roten bis rotbraunen schwach schluffigen Fein- und Mittelsanden mit bereichsweise Schlackeeinlagerungen.

Die Fläche ist überwiegend versiegelt teilweise mit teerhaltiger Schwarzdecke und einer zugehörigen, ebenfalls teerhaltigen Schottertragschicht. Die Fläche wurde im Hinblick auf eine ehemals eingeleitete, unsensible Parkplatznutzung als **nicht altlastverdächtig** eingestuft.

Da der jetzige Bebauungsplanentwurf eine Nutzung als Urbanes Gebiet vorsieht, womit auch eine (sensible) Wohnnutzung ermöglicht wird, ist die Altablagerung grundsätzlich wieder als **altlastverdächtig** anzusehen.

Im Wirkungspfad Boden-Mensch sind dementsprechend Maßnahmen zur Unterbindung des Direktkontaktes erforderlich. Aus fachlicher Sicht wird hier für die oberen 35-60 cm ein Bodenaustausch oder die Abdeckung des Ablagerungskörpers



mit nicht belastetem Boden in entsprechender Mächtigkeit sowie ggf. die Einbringung einer Grabsperre (z.B. Geotextil) als erforderlich erachtet.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine **gezielte Versickerung** im Bereich der Altablagerung **nicht möglich** ist.

Mit Stellungnahme vom 06.04.2009 habe ich die fachlichen Gründe für eine vollständige Beseitigung der teerhaltigen Schwarzdecke und der ebenfalls belasteten Schottertragschicht ausführlich dargelegt. Ich gehe davon aus, dass dieser Forderung im Weiteren entsprochen wird und bitte um entsprechende Bestätigung im Abwägungsergebnis zu diesem Bebauungsplan.

4. Schmutzwasser

Das anfallende häusliche Schmutzwasser ist ordnungsgemäß über die öffentliche Kanalisation zur Kläranlage Kaiserslautern abzuleiten.

5. Grundwasserschutz und Wasserversorgung

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet (ca. 75 m) auf dem Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 2193/10, befindet sich ein in Betrieb befindlicher Brunnen zur Brauchwasserversorgung des nahegelegenen Schwanenweihers sowie eines Kinderspielbaches der Stadtverwaltung Referat 67.4 -Grünflächenunterhaltung. Insbesondere während der erforderlichen Bodeneingriffen zur Herstellung eines tragfähigen Untergrunds im Nahbereich zur Wasserfassung, kann eine Gefährdung des Brunnens durch bspw. Erschütterungen nicht ausgeschlossen werden. Im weiteren Verfahren sind die Baumaßnahmen mit dem Betreiber der Brunnenanlage abzustimmen. Es wird empfohlen die Grundwasserentnahme während der Bodenarbeiten zu überwachen. Erforderliche Verdichtungsarbeiten im Zuge der Herstellung eines geeigneten Planums, sollten vorzugsweise erschütterungsarme Varianten gewählt werden (bspw. Walzen).

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Kaiserslautern, den 09.01.2025

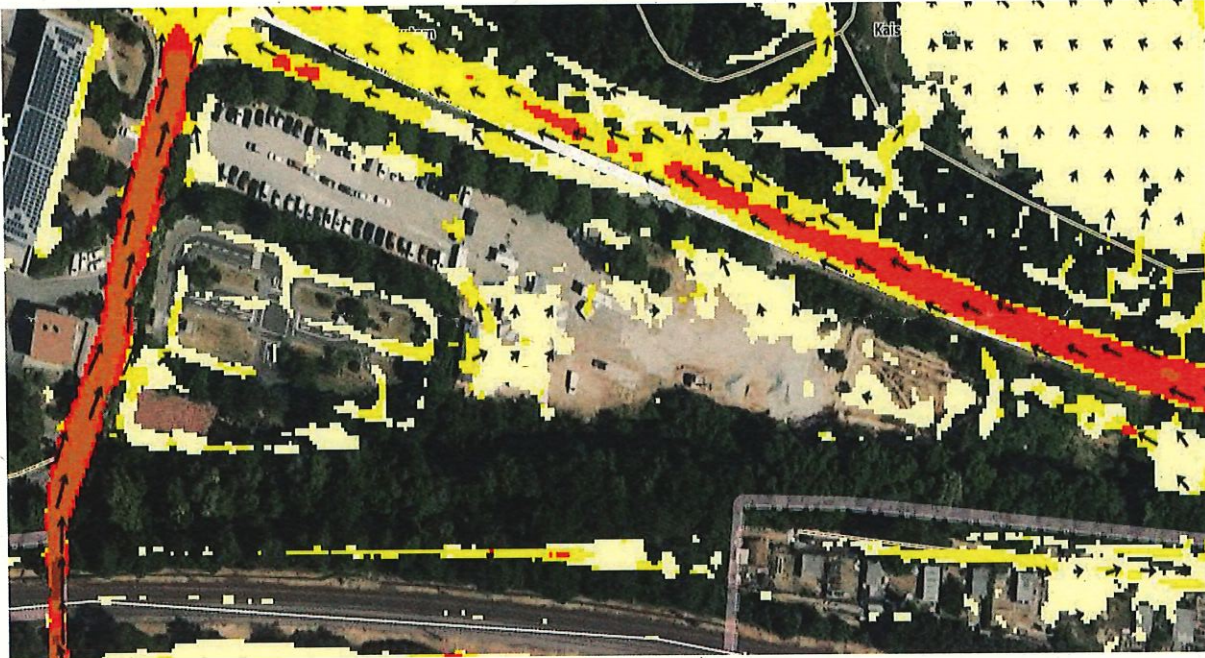
Ort, Datum









Unterschrift
(Konstantin Kempf)

Auszug außergewöhnlicher Starkregen (SRI7, 1 Std.)

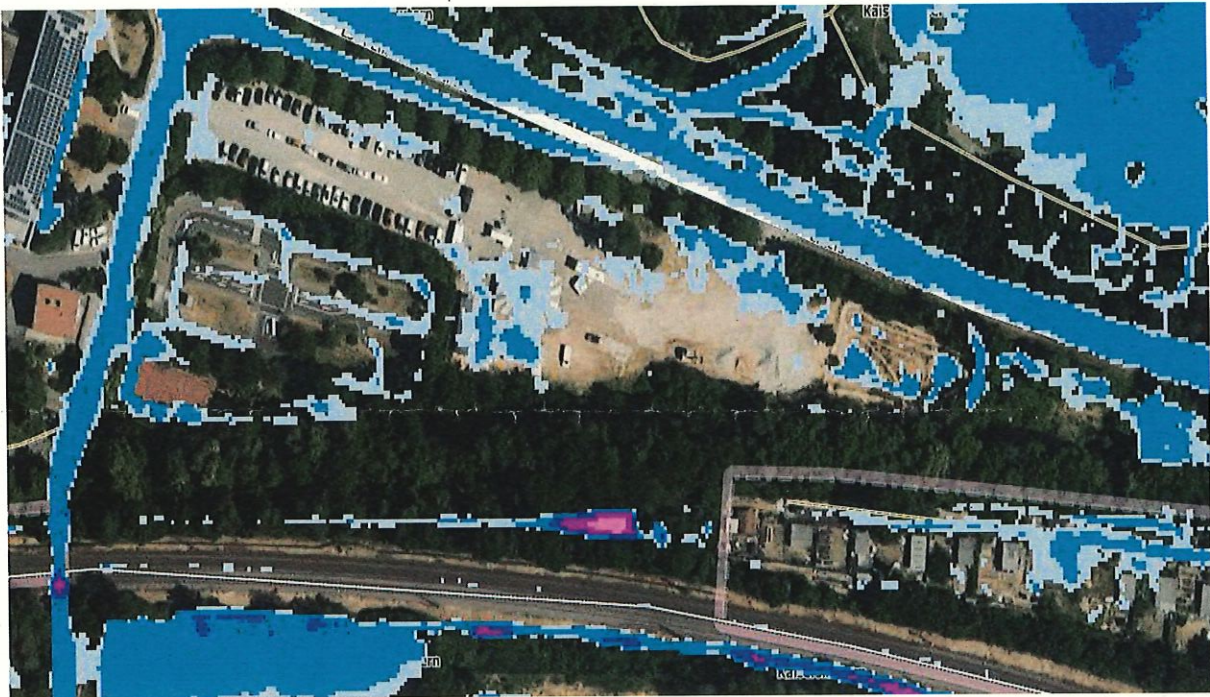
Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtung



-  keine Daten
-  0 bis < 0,2 m/s
-  0,2 bis < 0,5 m/s
-  0,5 bis < 1,0 m/s
-  1,0 bis < 2,0 m/s
-  $\geq 2,0$ m/s



Wassertiefen



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |
67603 Kaiserslautern

Stadtverwaltung
Kaiserslautern
Referat Stadtplanung
Willy-Brandt-Platz 1
67653 Kaiserslautern

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

18.08.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
6427-0003#2024/ 0112-0111 32 AB2 Bitte immer angeben	14.11.2024 Az. 61.11.bu Herr Buhles	Frau Ellenberger Petra.ellenberger@sgdsued.rlp.de	0631 62409-433 0631 62409-418

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bebauungsplanentwurf "Entersweilerstraße - Kniebrech" erneute frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Gemarkung Kaiserslautern

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu oben genanntem
Bebauungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen
1 Stellungnahme

Petra Ellenberger

1/4

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>

Stellungnahme gem. § 4 Baugesetzbuch

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)	
Stadtbauamt Kaiserslautern Referat Stadtplanung Willy-Brandt-Platz 1 67653 Kaiserslautern	Az.: 61.11-bu Bearbeiter: Christopher Buhles Telefon: 0631-365-2575 Telefax: 0631-365-1619 E-Mail: Stadtplanung@kaiserslautern.de
Art der Beteiligung	
<input type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB	<input checked="" type="checkbox"/> Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
<input type="checkbox"/> Teilflächennutzungsplan	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	
Bebauungsplanentwurf "Entersweilerstraße - Kniebrech" Stadt K'lautern	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
Frist für die Stellungnahme 22.08.2025	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail)	
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern Tel.: (0631) 62409 – 466 Fax-Nr.: (0631) 62409 – 418	
Az.: 6427-0003#2024/0112 0111 32 AB2	Bearbeiterin: Frau Ellenberger

Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Oberflächenentwässerung

Der Bebauungsplanentwurf sieht eine Entwässerung im modifizierten Mischsystem vor. Für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers werden Retentionsgründächer, wasserdurchlässige Beläge und private Rückhaltungen mit einem Volumen von 50 l/m² abflusswirksamer Fläche mit gedrosselter Ableitung (0,1l/100 m²) festgesetzt. Die Regenwasserkanalisation schließt im Kreuzungsbereich Kniebrech/Entersweilerstraße an die Mischwasserkanalisation an. Die Darstellung, dass zeitnah kein Anschluss an die Lauterverrohrung im Trennsystem möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.

Gegen die geplante Niederschlagswasserbewirtschaftung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Entwässerungsantrag für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist mit der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR abzustimmen und dort zu beantragen.

Bodenschutz

Die in meiner o.g. Stellungnahme vorgebrachten bodenschutzfachlichen Forderungen wurden in die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen, die Fläche als erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet gekennzeichnet. Zur Sicherstellung der Umsetzung der Forderungen durch den Maßnahmenträger bitte ich um Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren.

Im Übrigen behält meine Stellungnahme vom 09.01.2025, Az.: 6427-0003#2024/0112 0111 32 AB2 weiterhin Gültigkeit.

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Kaiserslautern, den 18.08.2025

Ort, Datum

Unterschrift
(Konstantin Kempf)

Bebauungsplanentwurf „Entersweilerstraße - Kniebrech“

**Stellungnahme des Referates Umweltschutz in der Bauleitplanung
 Hier: frühzeitige Beteiligung nach §3 (1) und §4(1) BauGB**

Umweltbausteine und eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung wurden beauftragt. Die Textlichen Festsetzungen und die Begründung werden im weiteren Verfahren dementsprechend ergänzt.


Zusätzlich können wir derzeit folgende Sachlage einbringen:

Bodenschutz/ Altlastenmanagement (15/100/09/02/77)

Änderung in der Begründung:

Seite/Absatz	Änderungen	Gesetz. Grundlagen
S.9/1. Absatz	<p>Abschnitt wie folgt ergänzen:</p> <p>5.2.5 Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen, Kampfmittel</p> <p><u>Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen</u> Für das Plangebiet liegen Erkenntnisse über Altablagerungen bzw. schädliche Bodenverunreinigungen vor. Das Plangebiet ist Teil der registrierten Altablagerung Nr. 312 00000 – 247 „Am Kniebrech“ (ALG – 247) „Ablagerungsstelle Kaiserslautern, Volkspark (2), Parkplatz“, welche als nicht altlastverdächtig eingestuft ist. Zudem ist ein altlastenverdächtiger Altstandort (in Bearbeitung); Reg.-Nr. 312 00 000 - 0026 „Gleisanlage, US-Gleisanschluß zur Panzerkaserne in Kaiserslautern“ gelistet. Bei Baumaßnahmen (Eingriffen in den Untergrund, Entsigelung usw.) muss mit Auflagen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd gerechnet werden.</p> <p>Die Belange und ggf. resultierende Festsetzungen und Hinweise sind im weiteren Verfahren zu klären.</p> <p><u>Kampfmittel</u> Aufgrund der Bombardierung zur Zeit des Zweiten Weltkriegs können Kampfmittel im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sollten vor der Durchführung von Baumaßnahmen entsprechende Sondierungen vorgenommen und die Flächen von gegebenenfalls vorhandenen Kampfmitteln gesäubert werden.</p>	

Änderung in der Begründung:

Seite/Absatz	Änderungen	Gesetz. Grundlagen
S. 9/ 4 Absatz	<p>5.2.8 Starkregen / Überflutungsvorsorge / Fließwege</p> <p>Starkregen Für die Stadt Kaiserslautern wurde im Rahmen des Klimaanpassungskonzeptes eine Fließweganalyse für oberflächlich abfließendes Wasser bei Starkregenereignissen durchgeführt.</p> <p>Das beigefügte Bild stammt aus der Sturzflutkarte des Landes Rheinland-Pfalz und zeigt die Wassertiefen sowie die Fließrichtungen des oberflächlichen Abflusses infolge eines außergewöhnlich Starkregenereignisses (SRI7) mit einer Regenmenge von 40-70 mm innerhalb einer Stunde.</p>  <p>Das Plangebiet liegt in einem Gebiet, in dem die Hauptfließwege für oberflächlich abfließendes Regenwasser in den angrenzenden Straßen erkennbar sind. Das Grundstück liegt daher nicht in einem kritischen Bereich für Hochwasser- und Starkregenereignisse im Stadtgebiet. Das abfließende Regenwasser wird derzeit in die tiefer gelegenen Bereiche des Volksparks abgeführt.</p> <p>Für das geplante Bauvorhaben ein fachgerechtes und qualifiziertes Entwässerungskonzept zu erstellen.</p> <p>Die Belange und ggf. resultierende Festsetzungen und Hinweise sind im weiteren Verfahren zu klären.</p>	

Stadtklima:

In den Analysen zur Stadtklimaanalyse 2024 wurde – wissentlich, der Planungen in diesem Bereich – ein Gebäude an dieser Stelle berücksichtigt, jedoch mit geringeren Ausmaßen.

Betrachtet man das Kaltluftprozessgeschehen so liegt in diesem Bereich eine übergeordnete Kaltluftleitbahn mit Strömungsrichtung nach Nordwest, die Teile der Innenstadt mit Kaltluft versorgt. Diese Leitbahnen sind von Bebauung freizuhalten. Über das Plangebiet fließt Kaltluft von Süden kommend nach Nord-/Nordwesten. In der weiteren Planung ist dies zu berücksichtigen. Große zusammenhängende Gebäude (geschlossene Bauweise) stellen ein Strömungshindernis dar. Um eine Einschränkung in den Kaltlufthaushalt zu vermeiden, sollte die horizontale Gebäudeausdehnung sowie die Versiegelung auf das nötigste reduziert werden. Stadtklimatisch ist die Mehrgeschoßigkeit langen und breiten Gebäuden vorzuziehen.

Ein hoher Grünanteil sowie die Gestaltung von Wegen und Parkplätzen als teilversiegelte Fläche wird zur Erhaltung der stadtklimatischen Situation empfohlen. Ergänzend dazu wird eine Gebäudebegrünung mit Blick auf die positive Auswirkungen auf die Gebäudeenergie, das Innenraumklima und das Gebäudeumfeld empfohlen.

Die Belange und ggf. resultierende Festsetzungen und Hinweise sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Immissionsschutz:

In der Nähe des Plangebietes befindet sich eine genehmigte Anlage nach BImSchG, von der u.a. Lärm ausgeht, Schießsportanlage (Polizei-Sportverein Kaiserslautern e.V., Kniebrech 13, 67657 Kaiserslautern)

Die Betroffenheit/Belange und ggf. resultierende Festsetzungen und Hinweise sind im weiteren Verfahren zu klären und nach Bedarf zu berücksichtigen.

Naturschutz

Anregungen und Hinweise:

- Planzeichnung:
In der Planzeichnung fehlen folgende Bestandsbäume und Bestandsgehölze:
 - Entlang Entersweilerstraße vor Fahrzeughalle Katastrophenschutz (diese Bäume sind nicht im Baumkataster enthalten)
 - Baumbestand auf Fläche des Verkehrsübungsplatzes (außerhalb Geltungsbereich –B-Planentwurf)
 - Gehölzbestand entlang der Straße Kniebrech (innerhalb Geltungsbereich B-Plan-Entwurf)Bitte Bestandsbäume in der Planzeichnung ergänzen. Dabei bitte die Bäume nicht nur als Symbol darstellen, sondern die tatsächliche Größe der Bäume berücksichtigen.
- Die Baumreihe entlang der Entersweilerstraße soll zum Erhalt festgesetzt werden. Die Pflege des Pflanzstreifens der Bäume entlang der Entersweilerstraße soll ökologisch angepasst werden.
- Der Abstand der Bestandsbäume zu den Gebäuden soll mindestens 7,5 m betragen.
- Der Baumschutz ist zu beachten (auch bei den Bäumen auf dem Verkehrsübungsplatz).

- Fahrzeughallen: Warum sind die beiden Fahrzeughallen nur eingeschossig geplant (sorgsamer Umgang mit Boden)? Können die Fahrzeughallen mehrgeschossig gebaut/ genutzt werden? Kann ein Teil der Räumlichkeiten, welche in der aktuellen Planung für das Nebengebäude (Unterbringung von Ruhe-, Aufenthalts- und Nebenräumen für Rettungswache und Katastrophenschutz sowie Weiterbildungszentrum) vorgesehen sind, in den Obergeschossen der Fahrzeughallen untergebracht werden? Ziel ist es, die bebaute Grundfläche insgesamt zu reduzieren.
- Anwendung der Idee der doppelten Innenentwicklung:

Die doppelte Innenentwicklung ermöglicht die Nachverdichtung im Innenbereich bei gleichzeitiger Entwicklung von urbanem Grün. Der Außenbereich soll vor weiterer Flächeninanspruchnahme geschützt werden. Zugleich sollen städtische Grünstrukturen erhalten, errichtet und im Sinne des Artenschutzes aufgewertet werden. Hochwertige städtische Grünstrukturen dienen Pflanzen und Tieren als Lebensraum und fördern als Trittsteinbiotope den Biotopverbund. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs befindet sich am Stadteingang und stellt damit einen Übergang von Innen- und Außenbereich dar. Durch die geplante Bebauung würde sich das aktuelle Ortsbild des grüngerprägten Stadteingangs dauerhaft negativ verändern. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sollen dem entgegensteuern und hochwertiges städtisches Grün, auch im Sinne des Artenschutzes, entwickeln.

 - Biodiversitäts-Dach (hohe Pflanzenvielfalt, hohe Strukturvielfalt durch Einbringen von Totholz, Sandlinsen, Steinhäufen, Wasserstellen usw.) für alle Dächer realisieren.
 - Errichtung eines Nutzgartens auf dem Dach im Bereich MU (6-stöckiges Wohngebäude) mangels ebenerdiger Freiflächen im direkten Umfeld des geplanten Gebäudes.
 - Bei der Gestaltung der Freiflächen sind biodiversitätsfördernde Maßnahmen umzusetzen.
 - Aufhängen von Nisthilfen für Mehlschwalben an den höheren Gebäuden (Umsetzung des Beschlusses des Umweltausschusses zu Artenschutz an Gebäuden aus 2021).
 - Aufhängen von Nisthilfen für Fledermäuse (fassadenintegrierte Lösungen) und weitere Vogelarten an den Gebäuden.
- Die Beleuchtung ist entsprechend anzupassen. Im Bereich der Nistkästen ist die Beleuchtung zu minimieren.

Die Betroffenheit/Belange und ggf. resultierende Festsetzungen und Hinweise sind im weiteren Verfahren zu klären/ zu berücksichtigen.

Referat Umweltschutz hat die anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligt. Es sind zwei Stellungnahmen eingegangen (s. Anlage).

Der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat gemäß seiner Stellungnahme vom 19.12.2024 „*keine Einwände*“ zum Bebauungsplanentwurf.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. (SDW) und die Landes-Aktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. (LAG) tragen gemäß ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 06.01.2025 „*keine Anregungen*“ zum Bebauungsplanentwurf vor.

Änderungen in den textlichen Festsetzungen:

Seite/Absatz	Änderungen	Gesetz. Grundlagen
	<p>Im gesamten Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind bei der Errichtung neuer Gebäude mit mindestens 20 m² Dachfläche, unter Berücksichtigung der festgesetzten Dachbegrünung und einer Niederschlagswasserrückhaltung auf den Dachflächen Photovoltaikmodule zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie für die Stromerzeugung mit einer Fläche zu installieren, die mindestens 30 % der Dachfläche entspricht (Photovoltaikmindestfläche).</p> <p>Wenn die jährliche Menge solarer Strahlungsenergie auf die Summe aller Dächer eines Gebäudes aufgrund von Verschattung durch Nachbargebäude o. Ä.</p> <p>a) um mehr als 20 % reduziert wird, kann auf Teilflächen oder insgesamt eine anteilige Minderung der zu errichtenden Photovoltaikmindestfläche vorgenommen werden.</p> <p>b) um mehr als 40 % reduziert wird, kann von der Verpflichtung zur Installation von Photovoltaik auf Teilflächen oder insgesamt abgesehen werden.</p> <p>Der Bauherr hat bei Berufung auf eine Ausnahme nach a) bzw. b) einen Nachweis entsprechend der Musterberechnung im „Praxisleitfaden für den Einsatz der Solarenergie in Kaiserslautern“ (kurz: Solarleitfaden) vorzulegen.</p> <p>Anstelle der Photovoltaikmodule zur Solarstromerzeugung können ersatzweise (ganz oder teilweise) Solarwärmekollektoren installiert werden, wenn die Summe der Solarflächen mindestens der Photovoltaikmindestfläche entspricht.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB</p>

Änderung in der Begründung:

Seite/Absatz	Änderungen	Gesetz. Grundlagen
	<p>Der spezifisch örtliche Bezug der städtebaulichen Belange hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien ergibt sich daraus, dass der Bebauungsplan durch Einräumung von Bodennutzungsmöglichkeiten Energiebedarfe schafft.</p> <p>Diese sollen zumindest teilweise durch die Erschließung der im Plangebiet nutzbaren erneuerbaren Energien gedeckt werden oder durch Einspeisung in das örtliche Stromnetz physikalisch im Plangebiet bzw. in dessen naher Umgebung verbraucht werden.</p> <p>Die Festsetzung zur Installation von Photovoltaikanlagen dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und dem Klimaschutz.</p> <p>Die Festsetzung der Solarpflicht setzt die städtebaulichen Belange der Nutzung erneuerbarer Energien und der</p>	<p>§ 1 Abs. 5, S.1 BauGB</p> <p>§§ 1 Abs. 5, S. 2, 1a Abs. 5 BauGB</p> <p>§ 1 Abs. 6, Nr. 7 f BauGB</p> <p>§ 1 Abs. 6, Nr. 8 e BauGB</p>

	örtlichen Energieversorgung um. Zusätzlich trägt sie zur lokalen Versorgungssicherheit bei.	

Weitere Anregungen und Hinweise:

Falls die Nutzung oder Veräußerung des vorliegenden Planungsgebiets mittels eines städtebaulichen Vertrages geregelt werden soll, soll die Installation von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie vertraglich festgesetzt werden.

Ein Prüfauftrag, bezüglich der Möglichkeit zur Wärmeenergieversorgung der geplanten Gebäude des DRK mittels Fernwärme, liegt den örtlichen Stadtwerken (SWK) bereits vor.

Dech-Pschorn

Bettina Dech-Pschorn
Direktorin des Referats Umweltschutz

Anlagen

- Stadtplanung –
61.11 –

**Bebauungsplanentwurf „Entersweilerstraße-Kniebrech“
Stellungnahme nach §3 (2) BauGB**

Aus Sicht des Referats Umweltschutz wird wie folgt Stellung genommen:

Untere Naturschutzbehörde

Änderungen in den textlichen Festsetzungen:

Seite/Absatz	Änderungen	Gesetz. Grundlagen
<p>Angaben zur Dachgestaltung auf S. 14-15</p>	<p>Die Anforderungen zur Dachgestaltung stehen <u>sowohl</u> unter 1.1.3 auf S. 14 unter den grünordnerischen Festsetzungen: <i>Retentions-Gründach / Biodiversitätsdach Die Dachflächen (Flachdächer) sind als Retentions-Gründach anzulegen. Ergänzend ist die Struktur als Biodiversitätsdach auszubilden: Höhe der Substratoberfläche variieren, Sandlinse / Grobkies als vegetationsfreie Bereiche, temporäre Wasserflächen (Folie), gezielte Pflanzenauswahl, Totholz als Insektennisthilfe.</i></p> <p><u>als auch</u> unter 2.1.2. auf S. 14 unter den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen: <i>Flachdächer sind als extensiv begrünte Retentionsdächer mit einem Retentionsvolumen von 50 l/m² auszubilden. Die durchwurzelbare Gesamtschichtdicke der Vegetationstragschicht muss mindestens 12 cm betragen. Die zu begrünenden Flächen müssen zu mindestens 80% dauerhaft und fachgerecht mit heimischem (autochthonem) Pflanz- bzw. Saatgut (Gräser, Kräuter, Gehölze) extensiv begrünt werden: Sedum-Sprossenansaat und mindestens Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan „Entersweilerstraße - Kniebrech“ Seite 15 von 24 Stand: Juni 2025 20% Flächenanteil mit heimischen Wildkräutern (Topfballen-Pflanzung) (siehe Pflanzenliste im Anhang).</i></p> <p><u>Bitte die o.g. Abschnitte zusammenführen.</u></p>	
<p>S. 18 Hinweise</p>	<p>Bitte den Hinweis auf die gesetzliche Rodungszeit (§ 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG) ergänzen.</p>	

Weitere Anregungen und Hinweise:

- Folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen für Vögel, Fledermäuse und Reptilien sind in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln:
 - Ersatzquartiere für Vögel (inkl. Gestattung der Nutzung der Bäume im Volkspark zum Anbringen und Unterhalten der Nistkästen)
 - Ersatzquartiere für Fledermäuse (inkl. Gestattung der Nutzung der Bäume im Volkspark zum Anbringen der Nistkästen; Kästen sind selbstreinigend)
 - Vergrämung von Reptilien aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 - Ökologische Baubegleitung zur Überwachung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

- Referat Umweltschutz hat die anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligt. Zwei Stellungnahmen sind eingegangen (s. Anlage).
 - Der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. teilt in seiner Stellungnahme vom 30.07.2025 mit, „*dass gegen die (...) Maßnahme (...) keine grundlegenden Bedenken bestehen, wenn die zeitnahe Realisierung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet wird.*“
 - Der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat gemäß seiner Stellungnahme vom 08.08.2025 „*keine Einwände*“ gegen den Bebauungsplanentwurf.

Klimaschutz/Klimawandel

Änderungen in den textlichen Festsetzungen:

Seite/Absatz	Änderungen	Gesetz. Grundlagen
S. 1	Ergänzen: GEG (Bund) „Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. Nr. 280) geändert worden ist.	

Änderung in der Begründung:

Seite/Absatz	Änderungen	Gesetz. Grundlagen
S. 16	Bitte ergänzen: Der spezifisch örtliche Bezug der städtebaulichen Belange hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien ergibt sich daraus, dass der Bebauungsplan durch Einräumung von Bodennutzungsmöglichkeiten Energiebedarfe schafft. Diese sollen zumindest teilweise durch die Erschließung der im Plangebiet nutzbaren erneuerbaren Energien gedeckt werden oder durch Einspeisung in das örtliche Stromnetz physikalisch im Plangebiet bzw. in dessen naher Umgebung verbraucht werden. Die Festsetzung zur Installation von Photovoltaikanlagen dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und dem Klimaschutz. Die Festsetzung der Solarpflicht setzt die städtebaulichen Belange der Nutzung erneuerbarer Energien und der örtlichen Energieversorgung um. Zusätzlich trägt sie zur lokalen Versorgungssicherheit bei.	§ 1 Abs. 5, S.1 BauGB §§ 1 Abs. 5, S. 2, 1a Abs. 5 BauGB § 1 Abs. 6, Nr. 7 f BauGB § 1 Abs. 6, Nr. 8 e BauGB

Bettina Dech-Pschorn
Direktorin des Referats Umweltschutz

Referat 61.11
Herr Buhles

Bebauungsplanentwurf „Entersweilerstraße – Kniebrech“, Ka 0/191

Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 1 Baugesetzbuch/Grünordnerische Stellungnahme

Wir nehmen wie folgt inhaltlich und redaktionell Stellung:

Zu Seite 2 DIN-Normen, Regelwerke

Die grün markierten Werke sind zu ergänzen.

Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrüntem **begrünbaren** Flächenbefestigungen, 2018

Merkblatt DWA-M 162 - Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, Ausgabe 2013

Zu Seite 5 - 6.5 Grün- und Freiflächengestaltungssatzung

Es sind für Flächen für den Gemeinbedarf die Werte für Gewerbe- und Industriegebiete in der Grün- und Freiflächengestaltungssatzung anzunehmen.

Zu Seite 7 Pflanzenliste

Bäume 1. Ordnung:

Platanus x hispanica (Platane) Bestand

Quercus robur (Stieleiche) Bestand

Bäume 2. Ordnung:

Acer campestre (Feldahorn)

Carpinus betulus (Hainbuche)

Ostrya carpinifolia (Hopfenbuche)

Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere)

Bäume 3. Ordnung:

Sorbus aria (Echte Mehlbeere)

Sträucher:

Amelanchier ovalis (Gewöhnliche Felsenbirne)
Berberis vulgaris (Berberitze)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuss)
Crataegus spec. (Weißdorn)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Prunus mahaleb (Felsenkirsche)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
Rosa canina (Hundsrose)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Zur Planzeichnung

Die städtische Baumreihe aus Platanen entlang der Entersweiler Straße mit 15 Platanen steht bereits jetzt schon unter dem Schutz der Baumschutzsatzung. Gemäß Begründung Seite 10 ist diese Baumreihe zum Erhalt vorgesehen. Leider ist sie bisher nicht entsprechend in die Planzeichnung übernommen worden. Die Bäume sind vital und gut entwickelt. Sie sind Teil des Orts- und Landschaftsbilds, was gem. Begründung Seite 4 erhalten und entwickelt werden soll. Darüber hinaus wirkt sich die Baumreihe positiv im Sinne des Klimaanpassungskonzepts aus. Bezugnehmend auf die auf Seite 5 der Begründung erwähnten Ziele, werden durch die Baumreihe die Kaltluftentstehung durch Transpiration und Verschattung, die Begründung von Freiflächen und der Wasserrückhalt und Versickerung in den Baumscheiben geleistet. Es könnte darüber hinaus im Sinne einer wassersensiblen Stadt und der Starkregen/Überflutungsvorsorge in Betracht gezogen werden, den Wurzelraum der Bäume zu erweitern und Baums substrat mit einer guten Wasserhaltekapazität dafür zu verwenden. Dies könnte auch in Kombination mit einer überbaubaren Baumgrubenerweiterung geschehen, so dass der Bereich außerhalb der Traufe befestigt werden kann. Die Gründe, welche für den Erhalt der Baumreihe sprechen sind in die Begründung aufzunehmen.

Aus grünordnerischer Sicht sind diese Bäume zu Erhaltung festzusetzen. Unter den Baumkronen ist eine ab Stammmitte mindestens 5,5 m breite öffentliche Grünfläche zu verorten.

Dies entspricht ungefähr dem aktuellen geschützten Wurzelbereich der Bäume. Eine Befestigung des Wurzelbereichs ist gem. Baumschutzsatzung verboten.

Im Süden an das Bebauungsplangebiet schließt ein schützenswerter Grünbestand an. Wir empfehlen eine private Grünfläche mit Strauchpflanzungen südlich des Baufensters zu verorten, damit ein Strauchsaum entwickelt werden kann.

Auf dem Verkehrsübungsplatz stehen städtische Stieleichen. Es ist anzunehmen, dass deren Kronen einen Durchmesser von mindestens 15 m erreichen werden. Das Baufenster darf demnach nicht näher als 7,5 m an den Stamm der Bäume heranreichen. Der Abstand ist entsprechend anzupassen.

Wir bitten um Aufnahme der genannten Punkte in den Bebauungsplan.

Gerhard Prottung

A | 17.01.2025

22.08.2025

Referat 61.11
Herr Buhles

Bebauungsplanentwurf „Entersweilerstraße – Kniebrech“, Ka 0/191

Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch/Grünordnerische Stellungnahme

Wir nehmen wie folgt inhaltlich und redaktionell Stellung:

Erklärung

Textvorschlag zum Übernehmen

Streichen

Zu Seite 9 - 1.7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Die gekennzeichnete Fläche liegt im Wurzelbereich zweier erhaltenswerter Bestandsbäume. Das absolute Freihalten dieses Bereichs hätte die Fällung der beiden Bestandsbäume zu Folge. Dem kann aus grünordnerischer Sicht nicht zugestimmt werden. Aus diesem Grund ist der folgende Abschnitt zu ergänzen:

Die gekennzeichnete Fläche befindet sich im Wurzelbereich von erhaltenswerten und unter dem Schutz der Baumschutzsatzung stehenden Bäumen. Es sind alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die den Erhalt dieser Bäume sicherstellen. Zur Beurteilung der Situation und der Definition der Maßnahmen ist durch den Verursacher ein Baumsachverständiger/Dendrologe zu beauftragen.

Zu Seite 11 - 1.9.1 Abwasservermeidung

Die Absätze sind der Regelung in der GFS zu ähnlich, sodass die GFS an der Stelle nicht mehr greifen würde.

Hinweis: § 3 Abs. 8 der Grün- und Freiflächengestaltungssatzung ist zu beachten.

Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Erlaubt sind Pflaster mit mind. 1 cm breiten Rasenfugen und durchlässigem Untergrund, Schotterrasen, Rasengittersteine, Kies und Splitt sowie Drainpflaster und Drainasphalt.

Zu Seite 13 - Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Der Ersatz der Bäume im Verhältnis 1:2 ist nicht umsetzbar, da nicht genügend Grünfläche für die doppelte Anzahl an Bäumen vorhanden ist. Die Qualität (Stammumfang) für Nachpflanzungen wird im Fällbescheid festgelegt. Der Absatz wird in der Grün- und Freiflächengestaltungssatzung unter § 3 Abs. 2 bereits vollumfänglich geregelt.

~~Zum Erhalt festgesetzte Bäume sind bei Entfall durch die Anpflanzung von je zwei Laubhochstämmen (Stammumfang 16/18 cm) zu ersetzen.~~

~~Die zum Erhalt festgesetzten Bestandsbäume sind gegen Beschädigungen und Beeinträchtigungen~~

~~zu schützen (Baumschutz nach DIN 18920). Dies gilt auch für die Bäume auf dem Grundstück der benachbarten Jugendverkehrsschule, deren Schutzbereich auch innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt.~~

Alle Arbeiten im Wurzelbereich müssen von einem Dendrologen begleitet werden. Dies beginnt bereits in der Planungsphase. Es müssen vorab Wurzelsuchgräben angelegt werden und der Verlauf und die Höhenlage Wurzeln als Planungsgrundlage festgestellt werden. Die geplanten Höhen und Gefälle der befestigten Fläche sind auch im Umfeld an die Höhe der Wurzeln anzupassen.

Zu Seite 14 - Private Grünfläche

Die Grünfläche PG darf für eine notwendige fußläufige Erschließung der Rettungswache von der Entersweilerstraße unterbrochen werden; hierbei ist eine Befestigung Versiegelung der Grünfläche bis zu 25 m² zulässig.

Der Schutz der Avifauna ist bereits im § 39 Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Eine darüber hinausgehende Einschränkung würde zu Lasten der Verkehrssicherheit fallen.

~~Ein Baumschnitt darf nur außerhalb der Brutzeit der Avifauna erfolgen.~~

Zu Seite 14 – 1.13 Retentions-Gründach / Biodiversitätsdach und 2.1.2 Dachgestaltung

Die Absätze sind der Regelung in der GFS zu ähnlich, sodass die GFS an der Stelle nicht mehr greifen würde. Darüber hinaus wird die Dachbegrünung an unterschiedlichen Stellen in den textlichen Festsetzungen geregelt, was die Anwendung in der Praxis erschwert. Die Regelungen sollten zusammengefasst werden. Die Verwendung von Gehölzen ist auf einer extensiven Dachbegrünung nicht möglich. Die Dachbegrünung müsste dazu mindestens einfach intensiv sein. Auf die Dachbegrünungsrichtlinien wird bereits unter Regelwerke der textlichen Festsetzungen auf Seite 3 verwiesen. Eine Pflanzenliste für die Dachbegrünung existiert nicht für diesen Bebauungsplan.

Textvorschlag, der die verschiedenen Belange zusammenführt:

1.13.1 Dachbegrünung

Flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung ab einer Fläche von 10 m² sind zu begrünen. Die Dachbegrünung ist in Form eines Biodiversitätsdachs auszuführen. Das Vegetationssubstrat muss mindestens 12 cm dick sein. Photovoltaikmodule und Solarwärmekollektoren sind über der Dachbegrünung aufzuständern.

Einzubringende Elemente des Biodiversitätsdachs sind: Höhenvariation der Substratfläche, Sand- oder Grobkieslinsen als vegetationsfreie Bereiche, temporäre Wasserflächen, gezielte Pflanzenauswahl und Totholz als Insektennisthilfe.

Die Pflanzenauswahl muss aus heimischem (autochthonem) Pflanz- bzw. Saatgut bestehen. 20 % der zu begrünenden Dachfläche sind statt einer Aussaat mit heimischen Wildkräutern zu bepflanzen.

Das Dachbegrünungssubstrat muss den FLL-Richtlinien „Dachbegrünungsrichtlinien - Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ entsprechen.

Die Dachbegrünung ist nach den Regeln der Technik herzustellen, zu pflegen (laufende Wartung) und dauerhaft zu erhalten.

§ 3 Abs. 6 der Grün- und Freiflächengestaltungssatzung gilt nicht.

Retentions-Gründach / Biodiversitätsdach

Die Dachflächen (Flachdächer) sind als Retentions-Gründach anzulegen. Ergänzend ist die Struktur als Biodiversitätsdach auszubilden: Höhe der Substratoberfläche variieren, Sandlinse / Grobkies als vegetationsfreie Bereiche, temporäre Wasserflächen (Folie), gezielte Pflanzenauswahl, Totholz als Insektennisthilfe.

Flachdächer sind als extensiv begrünte Retentionsdächer mit einem Retentionsvolumen von 50 l/m² auszubilden.

Die durchwurzelbare Gesamtschichtdicke der Vegetationstragschicht muss mindestens 12 cm betragen. Die zu begrünenden Flächen müssen zu mindestens 80% dauerhaft und fachgerecht mit heimischem (autochthonem) Pflanz- bzw. Saatgut (Gräser, Kräuter, Gehölze) extensiv begrünt werden: Sedum-Sprossenansaat und mindestens 20% Flächenanteil mit heimischen Wildkräutern (Topfballen-Pflanzung) (siehe Pflanzenliste im Anhang).

Das Dachbegrünungssubstrat muss der FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen (Dachbegrünungsrichtlinie) entsprechen.

Für beschattete Flächen ist eine entsprechende Ansaatmischung zu verwenden.

Entstehender Gehölzaufwuchs ist zu beseitigen.

Zu Seite 15 - 2.3 Sonstige bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Ist bereits in § 3 Abs. 9 GFS geregelt.

~~Standplätze für Mülltonnen und Müllbehälter sind entweder baulich in die Gebäude oder Garagen zu integrieren bzw. im Freien durch Einhausung und oder Umpflanzung der Sicht zu entziehen.~~

Zu Seite 20 – 6. Grundwasserschutz und Wasserversorgung

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet auf dem Grundstück Flst. Nr. 2193/10 befindet sich ein in Betrieb befindlicher **Tiefbrunnen** zur **Brauchwasserversorgung** des nahegelegenen Schwanenweihers sowie eines Kinderspielbaches im Volkspark. Insbesondere **im Vorfeld der Planung der Bebauung und** während der erforderlichen Bodeneingriffe zur Herstellung eines tragfähigen Untergrunds **und einer Baugrube** im **Nahbereich** zur Wasserfassung kann eine Gefährdung des Brunnens durch bspw. Erschütterungen nicht ausgeschlossen werden. **ist eine Gefährdung fachplanerisch zu überprüfen und auszuschließen.**

Baumaßnahmen im Planbereich sind mit dem Betreiber der Brunnenanlage, Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Grünflächen, abzustimmen.

Zur Planzeichnung

Referat Grünflächen bedauert, dass die zu erhaltende Baumreihe als private Grünfläche dem Grundstück der Feuerwache zugeschlagen wird. So verringert sich der ohnehin schwer aufrechtzuerhaltene Baumbestand der Stadt Kaiserslautern weiter.

Darüber hinaus hat das Zuschlagen der Grünfläche zum Grundstück der Feuerwache zur Folge, dass weniger Grün im Baugebiet neu geschaffen wird, weil der prozentuale Grünflächenanteil damit bereits zum größten Teil vorhanden ist. Das Ziel des KLAK „Grün mehr“ wird dadurch nicht in angemessener Weise bedient.

Der westlichste Baum der Baumreihe entlang der Entersweilerstraße wird zugunsten des Hochbaus nicht erhalten. In Zuge des Bauantrags ist ein Fällantrag zu stellen und der Baum ist gemäß Fällbescheid zu ersetzen.

Im Süden an das Bebauungsplangebiet entlang der stillgelegten Bahnlinie schließt ein schützenswerter Grünbestand an. Wir empfehlen weiterhin, eine private Grünfläche mit Strauchpflanzungen südlich des Baufensters zu verorten, damit ein Strauchsaum entwickelt werden kann. Die Strauchfläche gibt dem Baugebiet ein Rahmengrün, welches an das Rahmengrün des Verkehrsübungsplatzes anschließt und fortführt. Angemessen wäre eine Breite von 3 m.

Wir bitten darum die Breite der PG ab der Grundstücksgrenze als weiteres Maß in der Planzeichnung zu ergänzen.

Zum Bebauungskonzept

Wir weisen darauf hin, dass im Konzept die notwendige Begrünung noch nicht berücksichtigt wurde. Besonders das großzügige Ausnutzen des Baufensters in MU hat zur Folge, dass wenig Platz für das Grün in seiner notwendigen dreidimensionalen Ausbreitung bleibt.

Wir bitten um Aufnahme der genannten Punkte in den Bebauungsplan.


Gerhard Pröttung

Telefax: 0631 365 1619
E-Mail: stadtplanung@kaiserslautern.de

Bebauungsplanentwurf „Entersweilerstraße - Kniebrech“

hier: frühzeitige Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB

Rückantwort von:

Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR
Blechhammerweg 50
67659 Kaiserslautern

Anregungen:

- Durch den Bebauungsplanentwurf werden die von uns zu vertretenden Belange nicht berührt. Es werden keine Anregungen vorgetragen.
- Zu dem uns zugesandten Planentwurf möchten wir folgende Anregungen vortragen:

Veranlassung:

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um auf einer Teilfläche des städtischen Grundstücks Flst Nr. 2193/2 die Errichtung einer neuen Rettungswache mit angegliedertem Weiterbildungszentrum inklusive Übernachtungsmöglichkeit zu ermöglichen. Die Fläche im Geltungsbereich wird derzeit als z.T. unbefestigter Parkplatz mit angrenzender Grünfläche und Verkehrsübungsplatz genutzt. Hinsichtlich der Erschließung ist die Stadtentwässerung aufgefordert, die Rahmenbedingungen für eine geordnete Entwässerung zu prüfen und festzulegen.

a) Allgemeine Entwässerungskonzeption:

Die Fläche ist bislang nicht an die öffentlichen Entwässerungsanlagen (Mischwasserkanalisation) angeschlossen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit die ausgewiesene Fläche an den Mischwasserkanal in der Straße „Am Kniebrech“ oder im Kreuzungsbereich „Entersweilerstraße“ anzuschließen und damit eine geordnete Entwässerung zu gewährleisten. Ein Anschluss in die „Entersweilerstraße“ ist aus technischen Gründen nicht möglich. Im Hinblick auf eine zukünftige weitere Versiegelung im ausgewiesenen Plangebiet, muss der zu erwartende Mehrabfluss aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (LWG; WHG) und der eingeschränkten Leistungsfähigkeit der bestehenden Entwässerungssysteme stark begrenzt werden.

Die ausgewiesene Fläche des Geltungsbereichs ist nicht in der genehmigten Fläche des Schmutz- und Mischwassereinzugsgebiets der Zentralkläranlage enthalten. In Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde ist diesbezüglich ein vollständiger Rückhalt (50

l/m² abflusswirksamer Fläche) des Niederschlagswassers anzuordnen und der Regenwetterabfluss auf den natürlichen Gebietsabfluss zu begrenzen. Wenn möglich sind anfallende, unverschmutzte Niederschlagswassermengen vor Ort zurückzuhalten, zu verdunsten bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf (Hinweis auf DWA-A 100 und DWA-A/M 102) zuzuführen. Eine Ableitung von Drosselabflüssen oder Notüberläufen ist ebenfalls dem vorhandenen Mischwasserkanal („Donnersbergstraße“ oder „Am Kniebrech“) zuzuführen. Eine Ableitung in ein Gewässer bzw. eine Gewässerverrohrung (hier Gewässer III. Ordnung) ist aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. In der Entersweiler Straße verlaufende umfangreiche Anlagen zur Wasserversorgung können nicht überquert bzw. unterquert werden.

Die Ableitung der anfallenden häuslichen und gewerblichen Schmutzwassermengen kann über den bestehenden Mischwasserkanal erfolgen. Das Gebiet wird voraussichtlich im modifizierten Mischsystem (Trennsystem auf dem Grundstück) entwässert. Die Reinigung von anfallendem Schmutz- und Regenwasser erfolgt in der zentralen Kläranlage (ZKA) Kaiserslautern.

b) Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd;

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz; Kaiserslautern; Rüdiger Spießler

Registrierte Altablagerung Nr. 31200000-247 „Am Kniebrech“ in Kaiserslautern, Gefährdungsabschätzung, Altlastenerkundung und Abfalltechnische Beurteilung, ROMAG 19.06.2015 (vorgelegt bei der SGD 19.01.2016)

Das o.g. Gutachten wurde lediglich im Hinblick auf die Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser geprüft. Ergebnis:

Eine gezielte Versickerung über die angetroffenen unterschiedlich mächtigen Auffüllhorizonte mit Schlacken und Schwarzdeckenbruch ist aus fachlicher Sicht nicht möglich. Wie die Analysen der Bodenproben zeigen, wurden hier PAK, MKW-Gehalte festgestellt, die die für eine Versickerung maßgeblichen oSW1-Werte gemäß Merkblatt ALEX 02 des Landesamtes für Umwelt (LfU) deutlich überschreiten.

Sofern hier eine gezielte Versickerung geplant ist, ist im Versickerungsbereich eine Auskoffnung des Auffüllmaterials sowie eine Freimessung des Areals erforderlich. Bei der Freimessung der Fläche ist im Hinblick auf den Grundwasserschutz der Sanierungszielwert oSW1 gemäß Merkblatt ALEX 02 heranzuziehen.

Des Weiteren wäre bei einer Versickerung eine Beeinflussung benachbarter Bereiche in denen Auffüllungen verblieben sind, auszuschließen. Die benachbarten Flächen wären ebenfalls freizumessen oder abzudichten. Zur Ermittlung der eventuell durch eine Versickerung beeinflussten Bereiche könnten z.B. die Ergebnisse der Berechnung der Sickerlinie hilfreich sein.

c) Grundstücksentwässerung / Regenwasserbewirtschaftung

Für die Regenwasserbewirtschaftung auf den zukünftigen Bauflächen und den zugehörigen nichtöffentlichen Verkehrsflächen wird bei einer neuen Bebauung der Grundstücke eine Entflechtung von Schmutz- und Regenwasser und nachfolgend die Bereitstellung eines Rückhaltevolumens von mindestens 50 l/m² abflussrelevanter Fläche (= 500 m³/ ha A_U) gefordert.

Die möglichen Anschlüsse an den Mischwasserkanal (Schmutzwasser) und an den vorhandenen RW-Kanal (Regenwasser) sind im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet. Obwohl der Regenwasserkanal im weiteren Verlauf an das Mischkanalnetz angeschlossen wird, empfiehlt die STE-AÖR den beschriebenen getrennten Anschluss, um bei einer ggf. zukünftigen Umstrukturierung des örtlichen Entwässerungsnetzes die konsequente Trennung von RW und SW umsetzen zu können.

Die im Lageplan eingetragenen Anschlusspunkte sind vorschlagsweise aufgeführt. Die Querung der Entersweilerstraße ist auf Grund der vorhandenen Versorgungsleitungen technisch nur schwer zu realisieren. Die dort aufgeführten Anschlüsse sind daher als Optionen dargestellt, die einer Prüfung auf Realisierbarkeit unterzogen werden müssen.

Sollte sich eine oberflächennahe Querung der Entersweiler Straße nachträglich als technisch realisierbar erweisen, ist ein Ableitung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser in die Lauterverrohrung im Volkspark zu bevorzugen. Dies kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch die STE-AÖR nicht abschließend geprüft werden.

Gemäß Stellungnahme der SGD-Süd ist eine gezielte Versickerung auf dem betreffenden Grundstück ausgeschlossen. Das Gesamtrückhaltevolumen kann durch abgedichtete Rasen- oder Erdmulden, Mulden-Rigolen-Elemente, Speicherschächte, Brauchwasserzisternen, Stauraumkanäle oder einer technisch sinnvollen Kombination der vorgenannten Anlagen bereitgestellt werden. Die Dachflächen sind zwingend als Retentions- und Gründach mit entsprechendem Dachaufbau und Retentionsvolumen (50l/m² Dachfläche) auszubilden. Wir weisen hierzu auch auf die entsprechende Grünflächensatzung der Stadt Kaiserslautern hin.

Eine ungezielte flächenhafte Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund kann ggf. über wasserdurchlässige Deckschichten (Dränpflaster/Dränasphalt) erfolgen. Hierzu ist durch die Bauherren bzw. Maßnahmenträger die Funktionstüchtigkeit in Abhängigkeit des anstehenden Untergrundes (Baugrund/ALG) und der für Unterlieger gefahrlose Betrieb der Anlagen nachzuweisen. Im Hinblick auf eine Abwasservermeidung sind dementsprechend alle Verkehrs- und Stellflächen auf den privaten Grundstücken, so weit möglich, in wasserdurchlässiger Form (Dränpflaster, Dränasphalt, wassergebundene Schichten) herzustellen wenn dies die Nutzung zulässt.

Sofern **kein Versiegelungsgebot** ausgesprochen wird, ist die Möglichkeit zur breitflächigen Versickerung des Oberflächenwassers im Hinblick auf Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen zu prüfen und mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Grundsätzlich kann das erforderliche Rückhalte- bzw. Zisternenvolumen ganz oder teilweise einer Brauchwassernutzung zugeführt werden. Die Entleerung des Rückhaltevolumens erfolgt dann über die Brauchwasserentnahme des Speichers. Dafür ist die kontinuierliche Entleerung über dauerhafte Verbraucher (z.B. Toilettenspülungen, betriebliche Entnahme zu Produktionszwecken; u.ä.) nachzuweisen. Kann eine vollständige Entleerung nicht nachgewiesen werden, ist der Rest des Speichervolumens als Retentionsvolumen mit starker Abflussdrosselung (i.d.R. mittels Pumpe) auszubilden.

Wird das Speicher- bzw. Zisternenvolumen ganz oder teilweise als Retentionsraum ausgelegt, darf das anfallende Niederschlagswasser nur über eine vorgegebene Drosselspanne in den entsprechenden MW-Kanal entleert werden. Die Drosselspanne zur direkten Einleitung von den privaten Flächen in den öffentlichen Mischwasserkanal beträgt je nach hydraulischer Leistungsfähigkeit des Systems maximal 0,1 l/s pro 100 m² (= 10 l/s x ha) versiegelter Grundstücksfläche.

d) Ausgleich der Wasserführung gem. LWG und WHG

Ein Ausgleich der Wasserführung bzw. eine ausgeglichene Bilanzierung des Wasserhaushaltes ist gem. bestehender Normen (WHG/LWG) und aktueller technischer Regelwerke (DWA-A 100; DWA-A/M 102) vor Ort zu gewährleisten. Entsprechende Voraussetzungen (Dachbegrünung; Anteil Grünflächen; Flächenbefestigung) sind in der Bauleitplanung zwingend zu schaffen.

e) **Ableitung und Behandlung von anfallendem Mischwasser- und Schmutzwasser**

Die Ableitung und Behandlung der im Plangebiet anfallenden Schmutz- und Regenwassermengen (Mischwässer) erfolgt über das Kanalnetz der Stadtentwässerung Kaiserslautern in der Zentralkläranlage. Die in der ZKA gereinigten Abwässer werden dann in die Lauter eingeleitet. Entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen zur Einleitung von gereinigtem Abwasser über die ZKA bestehen und sind ggf. im Hinblick auf den Anschluss der zusätzlichen Fläche zu aktualisieren.

f) **Überflutungsvorsorge und Objektschutz**

Für die Stadt Kaiserslautern wurde im Rahmen des Klimaanpassungskonzeptes (KLAK) eine Fließweganalyse für oberflächlich abfließendes Wasser bei Starkregenereignissen (hier SRI 7) erstellt. Danach verlaufen Fließwege im Geltungsbereich hauptsächlich von Süden nach Norden und queren z.T. den Geltungsbereich Richtung Entersweilerstraße/ Donnersbergstraße. In den letzten Jahren wurden diese oberflächigen Abflüsse und Überflutungen auch beobachtet und registriert. Weiterreichende Überflutungen des Geltungsbereichs können für entsprechende außergewöhnliche bzw. extreme Niederschläge nicht ausgeschlossen werden. Für das Grundstück und die Bebauung sind dementsprechend Maßnahmen zu Überflutungsvorsorge (Objektschutz) vorzusehen.

Wir weisen darauf hin, dass es im Fall von außergewöhnlichen und extremen Starkregen (SRI 7 -12) in den umgebenden Straßen zu erheblichen Überflutungen und damit zu Einschränkungen bei der Benutzung der Verkehrswege kommen kann. Inwieweit dies die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren und Rettungsfahrzeuge beeinflusst ist in nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.

Im Bauleitplanverfahren ist zu prüfen, inwieweit Maßnahmen zur Verringerung von Abflüssen aus den südlichen Außeneinzugsgebieten im Verfahren zu berücksichtigen sind bzw. berücksichtigt werden können. Wir möchten an dieser Stelle anmerken, dass solche Maßnahmen nicht originär Aufgabe der Stadtentwässerung sind, sondern als Gemeinschaftsaufgabe der kommunalen Verwaltung (Straßenbaulastträger; Umweltbehörden; Forstbehörden etc.) aufgefasst werden müssen.

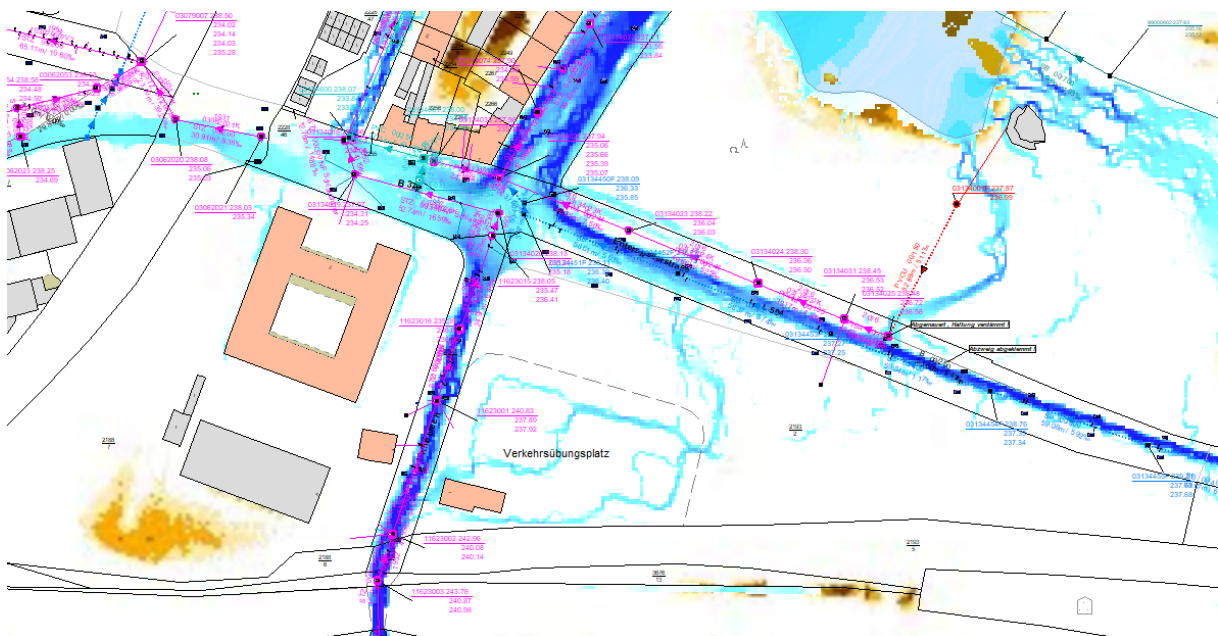


Abbildung 1: Starkregengefahrenkarte SRI 7, STE

g) Bestehende wasserrechtliche Genehmigungen zum Anschluss an die ZKA KL

Die Fläche des Plangebiets ist im „Antrag auf Änderung der Erlaubnis zum Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Zentralkläranlage Kaiserslautern in die Lauter“ nicht aufgeführt und deshalb nicht mit dem Änderungsbescheid vom 21.04.2008 (Az.:31/566-111 KA 79/83) genehmigt worden. Mit einer Integration des Plangebietes ist eine Änderung bzw. Anpassung der Betriebs- und Einleiterlaubnis der Zentralkläranlage verbunden.

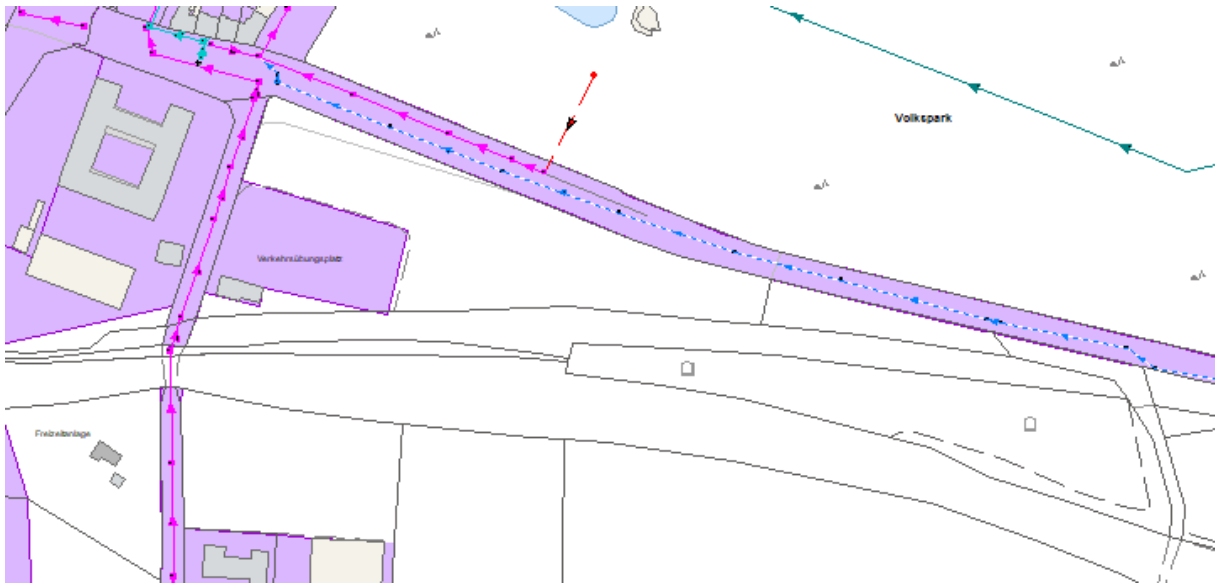


Abbildung 2: Lageplanausschnitt Caigos

h) Zeichnerische Darstellung

Als Anlage zur Beschreibung der Entwässerungssituation bzw. der möglichen Einleitstellen von Drosselwassermengen und Notüberläufen wurde zusätzlich eine zeichnerische Entwässerungskonzeption ausgearbeitet, welche die ggf. notwendigen entwässerungstechnischen Gegebenheiten und Maßnahmen darstellt (Anlage 1).

Vorschläge zum textlichen Teil des Bebauungsplanes zur weiteren Verwendung

Zu Teil A:

Textliche Festsetzungen:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 - 23 BauNVO)

1.6 Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 2 LWG)

Abwasservermeidung:

Der Anfall von Abwasser ist gem. Bundes- und Landesgesetzgebung (WHG; LWG-Rlp) so weit wie möglich zu vermeiden. Dies gilt auch für den Anfall von Oberflächenwasser aus den versiegelten Grundstücksbereichen.

Nicht zwingend notwendige Flächenversiegelungen sowie die Verdichtung von späteren Grünflächen durch Baustellenverkehr sind zu vermeiden. Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Erlaubt sind Pflaster mit mind. 1 cm breiten Rasenfugen und durchlässigem Untergrund, Schotterrasen, Rasengittersteine, Kies und Splitt sowie Drainpflaster und Drainsplatt.

Rückhaltung und Versickerung:

Das auf den Grundstücken anfallende nicht verschmutzte Niederschlagswasser darf nur in dafür zugelassene öffentliche Anlagen (hier: Regenwasser- oder Mischwasserkanal) eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert bzw. zurückgehalten werden kann. Vor Einleitung muss ein Rückhalt gemäß den Vorgaben der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR angeordnet werden.

Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich.

Als dezentraler Rückhalteraum ist ein **Volumen von mindestens 50 l/m² abflusswirksamer Fläche** vorzusehen. Das Gesamtrückhaltevolumen kann durch abgedichtete Rasen-, Erd- oder Folienbecken, unterirdische abgedichtete Speicherblöcke, Speicherschächte, Brauchwasserzisternen, Stauraumkanäle oder eine technisch sinnvolle Kombination der vorgenannten Anlagen bereitgestellt werden. Ein Grün- und Retentionsdach wird dem gesamt geforderten Speichervolumen angerechnet. Notüberläufe der vorgenannten Anlagen sind an den bestehenden Regenwasserkanal anzuschließen.

Der Speicherinhalt kann weiterhin in Form von Rückhalteanlagen zur Brauchwassernutzung und/oder Rückhalteanlagen mit stark gedrosselter Ableitung bereitgestellt werden. Die höchstzulässige Drosselspanne bei der Einleitung von privaten Rückhalteanlagen in die öffentlichen Regenwasserbeseitigungsanlagen beträgt **0,1 l/s je 100 m²** bezogen auf die gesamte Grundstücksfläche.

1.7 Festsetzung der Gebäudeeingangshöhe / Überflutungsvorsorge (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Gegen mögliche Überflutungen bei extremen Starkregen muss sich der Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 Teil 100 und DIN EN 752 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen. Dies ist sowohl bei der Freiflächengestaltung als auch der konstruktiven Ausbildung der Gebäude, Erdgeschosse, Kellergeschosse und

Sockelbereiche einschließlich aller auf und unterhalb des Erdgeschossniveaus liegenden Gebäudeöffnungen und Zufahrten zu beachten.

Um Gebäude so weit als möglich gegen Überflutung zu sichern, muss die Oberkante des fertigen Erdgeschossbodens entsprechend höher (Ansatz 20 cm) als die vorhandene oder geplante öffentliche/private Straße liegen. Der erforderliche Höhenunterschied kann für einen barrierefreien Zugang als Rampe ausgebildet werden. Das Gefälle der umliegenden Flächen soll grundsätzlich von den Gebäuden wegführen. Die Vorgabe zur Erdgeschosshöhe darf nur dann unterschritten werden, wenn durch entsprechende Objektschutzmaßnahmen oder eine an Starkregen und Überflutung angepasste Bauweise ein ausreichender Überflutungsschutz nachgewiesen wird.

Es ist der Nachweis für die Überprüfung der Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung des Grundstücks ohne Gefährdung der umliegenden Flächen nach DIN EN 752 in Verbindung mit der DIN 1986-100 zu führen.

Die Tür- und Fensteröffnungen, sowie Lichtschächte und Garagenzufahrten sind nicht unterhalb der in der Satzung der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR festgelegten Rückstauenebene anzuordnen (Objektschutz). Bezugspunkt für die Festlegung der Fußbodenhöhe ist die Höhe der Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche, gemessen senkrecht zur Mitte der Straße zugewandten Gebäudeseite. Maßgeblich ist die ausgebaute Straßenhöhe, ansonsten die geplante Straßenhöhe.

Die Höhe des Rohfußbodens des Erdgeschosses ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe darf nur unterschritten werden, wenn durch entsprechende Objektschutzmaßnahmen oder einer an Starkregen und Überflutung angepassten Bauweise ein ausreichender Überflutungsschutz gegenüber der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR nachgewiesen wird. Das Gefälle der umliegenden Flächen hat grundsätzlich von den Gebäuden wegzuführen.

Für die Zufahrt/den Zugang zu Tiefgaragen oder tiefliegenden Gebäudeteilen sind besondere Maßnahmen zur Sicherung (Rampen, Aufpflasterungen, automatische oder mobile Schutzeinrichtungen) zu treffen.

Bei der Modellierung, Befestigung und Anlage der jeweiligen Baugrundstücke ist darauf zu achten, dass ein Abfließen von Niederschlagswasser auf umliegende Baugrundstücke/öffentliche Flächen verhindert wird.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN UND SONSTIGE ESTSETZUNGEN NACH LANDESRECHT RHEINLAND-PFALZ (§ 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

2.1.2 Dachgestaltung

Als Dachformen werden im Gebiet Flachdächer mit einer Dachneigung bis 5 Grad zugelassen.

Flachdächer sind als extensiv begrünte Retentionsdächer mit einem Retentionsvolumen von 50 l/m² auszubilden.

Die durchwurzelbare Gesamtschichtdicke der Vegetationstragschicht muss mindestens 12 cm betragen. Die zu begrünenden Flächen müssen zu mindestens 80% dauerhaft und fachgerecht mit heimischem (autochthonem) Pflanz- bzw. Saatgut (Gräser, Kräuter, Gehölze) extensiv begrünt werden: Sedum-Sprossenansaat und mindestens 20%

Flächenanteil mit heimischen Wildkräutern (Topfballen-Pflanzung) (siehe Pflanzenliste im Anhang).

Das Dachbegrünungssubstrat muss der FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen (Dachbegrünungsrichtlinie) entsprechen.

E Hinweise

Entwässerung und Grundwasserschutz

- Auf die Beachtung der Entwässerungssatzung der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR wird hingewiesen.
- Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Entwässerungsantrag gemäß der Entwässerungssatzung einzureichen, der frühzeitig mit der Stadtentwässerung Kaiserslautern abzustimmen ist. Durch die Bauherren ist die Funktionstüchtigkeit der gewählten Systeme, das erforderliche Gesamtvolumen, die höchstzulässige Drosselwassermenge und der für Unterlieger gefahrlose Betrieb der Anlagen auch im Hinblick auf Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen nachzuweisen.
- Der Notüberlauf darf im freien Gefälle nur oberflächennah oder über einen Rückstauverschluss gesichert dem öffentlichen Kanalsystem zugeleitet werden.
- Die Ableitung von Drainagewässern in das Kanalnetz der Stadtentwässerung Kaiserslautern ist nicht gestattet.
- Für Bauten für deren Errichtung eine Wasserhaltung notwendig ist, ist vor Baubeginn ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zur Wasserhaltung durchzuführen. Die temporäre Einleitung von Grundwasser diesen Maßnahmen ist gem. Entwässerungssatzung der STE-AöR ebenfalls genehmigungs- und gebührenpflichtig.
- Im Gebäude und auf dem Grundstück sind gemäß DIN 1986 Teil 100 und DIN EN 752 das Niederschlags- und Schmutzwasser zu trennen. Der Anfall von Niederschlagswasser als Abwasser ist so weit wie möglich zu vermeiden, das anfallende Niederschlagswasser ist getrennt nach der abflusswirksamen Fläche zu betrachten.

Starkregen

- Die Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR weist darauf hin, dass im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Kommune dafür Sorge zu tragen habe, dass das öffentliche Kanalnetz gemäß den geltenden Richtlinien ausreichend dimensioniert ist. Bei Extremereignissen können die Kanalnetze überlastet werden und Oberflächenwasser unkontrolliert an der Oberfläche abfließen. Ziel muss es sein, Schäden zu verhindern oder zumindest zu reduzieren. Mit Blick auf diese seltenen und außergewöhnlichen Regenereignisse, die über den Bemessungsvorgaben des Kanalnetzes liegen, müssen neue Wege der Ableitung und Rückhaltung verfolgt und der private Objektschutz in den Vordergrund gestellt werden. Gemäß DIN 1986, Teil 100 und DIN EN 752 muss sich der Grundstückseigentümer durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen. Dies ist sowohl bei der Freiflächengestaltung als auch der baulichen Ausbildung der Gebäude, Erdgeschosse und Sockelbereiche einschließlich aller auf oder unterhalb des Erdgeschossniveaus liegenden Gebäudeöffnungen zu beachten.
- Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich zuerst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

- Starkregenereignisse können und müssen nicht immer vollständig durch das Entwässerungssystem aufgenommen werden, so dass es örtlich zu Überflutungen von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann.
Die Überflutungsvorsorge muss ein wichtiger Bestandteil sämtlicher Planungsprozesse in Kaiserslautern werden. Es gilt Maßnahmen auf den Privatgrundstücken und im öffentlichen Raum zu kombinieren. Ziel ist es, Schäden bei Starkregenereignissen durch abfließendes Wasser auf der Oberfläche zumindest zu reduzieren, wenn möglich zu verhindern. Ebenso müssen die Privatgrundstücke vor Rückstau aus der Kanalisation geschützt werden (Stichwort Rückstauenebene).
- Im Rahmen der Baugenehmigung sollten die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort geprüft werden und die potenzielle Gefährdung durch Überflutungen in der Planung berücksichtigt werden.
- Auf eine Unterkellerung und Tiefgaragen sollte verzichtet werden.

Zu Teil B Begründung

5.2.8 Starkregen / Überflutungsvorsorge / Fließwege

Festsetzung der Gebäudeeingangshöhe / Überflutungsvorsorge

Starkregenereignisse und Extremwetterereignisse häufen sich. Zur Gefahrenabwehr ist im Bebauungsplan eine Gebäudeeingangshöhe festgesetzt. Um Gebäude so weit als möglich gegen Überflutung zu sichern, muss die Oberkante des fertigen Erdgeschossbodens höher als die vorhandene oder geplante öffentliche/private Straße liegen. Da sich gemäß der Starkregengefahrenkarten im Plangebiet Wassertiefen zwischen 5 cm bis < 100 cm einstellen können, ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Grundstücke so auszugestalten sind, dass ein Abfließen von Niederschlagswasser auf umliegende Straßenverkehrsflächen oder Grundstücke vermieden wird. Dies ist bei Einreichung des Bauantrags nachzuweisen.

Fließwege

Für die Stadt Kaiserslautern wurde im Rahmen des Klimaanpassungskonzeptes (KLAK) eine Fließweganalyse für oberflächlich abfließendes Wasser bei Starkregenereignissen (hier SRI 7) erstellt. Danach verlaufen Fließwege im Geltungsbereich hauptsächlich von Süden nach Norden und queren z.T. den Geltungsbereich Richtung Entersweilerstraße/Donnersbergstraße. In den letzten Jahren wurden diese oberflächigen Abflüsse und Überflutungen auch beobachtet und registriert. Weiterreichende Überflutungen des Geltungsbereichs können für entsprechende außergewöhnliche bzw. extreme Niederschläge nicht ausgeschlossen werden. Für das Grundstück und die geplante Bebauung sind dementsprechend Maßnahmen zu Überflutungsvorsorge (Objektschutz) vorzusehen.

Wir weisen darauf hin, dass es im Fall von außergewöhnlichen und extremen Starkregen (SRI 7 -12) in den umgebenden Straßen zu erheblichen Überflutungen und damit zu Einschränkungen bei der Benutzung der Verkehrswege kommen kann. Ob dadurch die Einsatzbereitschaft für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge negativ beeinflusst wird, ist zu prüfen.

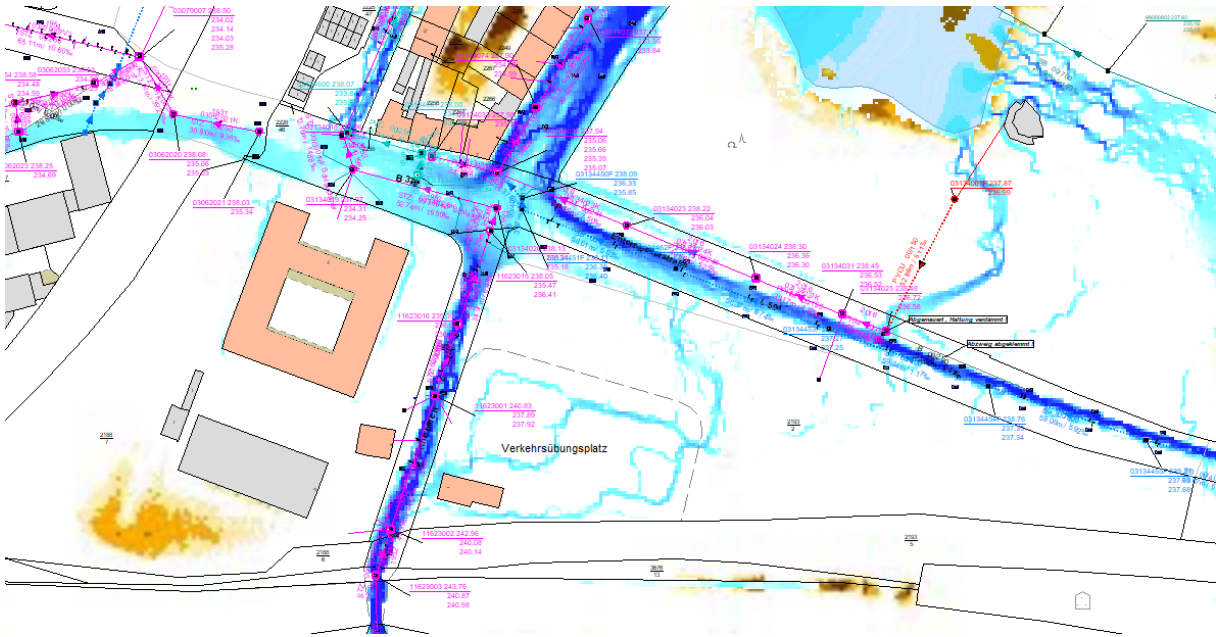


Abbildung 3: Auszug Starkregengefahrenkarte Stadt Kaiserslautern, www.kaiserslautern.de

Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung

Entsprechend den Vorgaben des § 2 Landeswassergesetzes (LWG) Rheinland-Pfalz sowie der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Entersweilerstraße - Kniebrech“ erfolgt die geplante Entwässerung des Plangebietes im modifizierten Mischsystem. Die Einleitung erfolgt aufgrund der derzeitigen Abflussverhältnisse (kein Trennsystem im Einflussbereich des Plangebietes) in die Mischwasserkanalisation.

Der häusliche Schmutzwasseranfall der geplanten Gebäude soll direkt in den bestehenden Mischwasserkanal abgeleitet werden. Dagegen muss der Regenwasseranteil auf dem Grundstück zurückgehalten und gedrosselt in die bestehende Regenwasser- bzw. Mischwasserkanalisation abgeleitet werden.

Ein Großteil der Dachflächen der geplanten Gebäude sollen mit Gründächern ausgestattet werden. Die Gründächer sind grundsätzlich mindestens extensiv zu begrünen. Die Begrünung erfolgt entweder mit einer Sedum-Moos-Kraut- oder einer Sedum-Kraut-Gras-Begrünung. Die Dicke der Substratschicht bzw. der Substratauflage beträgt für Urbane Gebiete (MU) mindestens 12 cm.

7. Umweltbelange

7.1 Maßnahmen, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Maßnahmen im Plangebiet

Flächenversiegelung:

Die grünordnerischen Maßnahmen zielen vordergründig darauf ab, die Auswirkungen der Versiegelung im Eingriffsbereich durch entsprechende Maßnahmen möglichst zu reduzieren.

Dachbegrünung und Fassadenbegrünung:

Dachflächen (Flachdächer) sind als Grün- und Retentionsdach auszubilden. Ein kombinierter Einsatz mit Photovoltaikanlagen ist möglich, es sind aber nur aufgeständerte Systeme zulässig. Die Maßnahme dient der Reduzierung und Verzögerung des Oberflächenabflusses,

der Rückhaltung und Verdunstung des Niederschlagswassers, der Schaffung von siedlungsinternen Lebensräumen sowie der Reduzierung der Wärmespeicherfähigkeit von baulichen Anlagen durch Vegetation, der landschaftsgerechten Gestaltung von Dachflächen.

Wasserhaushaltsbilanz DWA-M 102-4:

Die Fläche des vorliegenden Bebauungsplans ist nahezu vollständig im Altlastenkataster erfasst. Eine Versickerung wird seitens der Bodenschutzbehörden ausgeschlossen (siehe Stellungnahme SGD). Ein Versiegelungsgebot liegt derzeit nicht vor.

Die Empfehlung nach DWA-Merkblatt 102-4, dass der langjährige Wasserhaushalt der betrachteten Fläche dem des unbebauten Zustandes möglichst nahekommen soll, kann im Geltungsbereich nicht erfüllt werden. Eine gedrosselte Ableitung in ein erreichbares Gewässer (Lauter; III. Ordnung; verrohrt) ist aus technischen Gründen ebenfalls nicht möglich. Für die Regenwasserbewirtschaftung stehen im vorliegenden Fall lediglich die Bewirtschaftungselemente Verdunstung; Regenwassernutzung und Rückhalt mit gedrosselter Ableitung in die Ortskanalisation zur Verfügung.

Ziel der baurechtlichen Festsetzungen im Plangebiet ist es, die bei der Neubebauung auftretenden negativen Auswirkungen für den natürlichen Wasserhaushalt Einschränkungen auf Grund vorhandener Bodenbelastungen und eines fehlenden Oberflächengewässers so weit wie möglich zu reduzieren. Dies wirkt sich entsprechend positiv auf die Auswirkungen von Starkregenereignissen im Hinblick auf Überflutungen aus.

8. Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung

Entwässerungskonzept:

Eine weitere plangebietsübergreifende Erschließung ist derzeit nicht vorgesehen. Seitens der Stadtentwässerung Kaiserslautern sind ebenfalls keine weiteren öffentlichen Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Geltungsbereichs und in der näheren Umgebung des Baugebietes geplant, so dass keine übergeordnete Entwässerungskonzeption erforderlich ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Altlastenkataster erfasst (Stellungnahme SGD), so dass eine mögliche gezielte Versickerung ausgeschlossen ist. Eine Ableitung von Niederschlagswasser in die Gewässerverrohrung (Lauter) ist voraussichtlich nicht möglich.

Die Einleitung, Ableitung und Reinigung von Niederschlagswasser und häuslichem Schmutzwasser erfolgt durch die bestehenden Abwasseranlagen der STE-AöR.

Für Bauvorhaben auf den Grundstücken des Baugebietes ist eine qualifizierte Entwässerungsplanung, unter Berücksichtigung der geltenden technischen Regelwerke und Normen auszuarbeiten und mit der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR frühzeitig abzustimmen. Hierbei ist der gesamte Geltungsbereich zu betrachten, die einzelnen Entwässerungseinrichtungen und Maßnahmen im Geltungsbereich müssen in ein Gesamtkonzept integriert werden.

Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im modifizierten Mischsystem, wobei anfallendes Niederschlagswasser weitgehend im Plangebiet, am Ort des Anfalls, dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden soll. Hierbei sind gemäß DIN das Oberflächen- und Schmutzwasser im Haus und auf dem Grundstück zu trennen. Das anfallende Niederschlagswasser von Privatflächen darf nur in die bestehende öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, soweit es nicht vor Ort verwertet, verdunstet oder versickert werden kann. Lediglich die Systemüberläufe der privaten Regenwasseranlagen sowie das anfallende

Oberflächenwasser von den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen in den Regenwasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Im weiteren Bebauungsplanverfahren

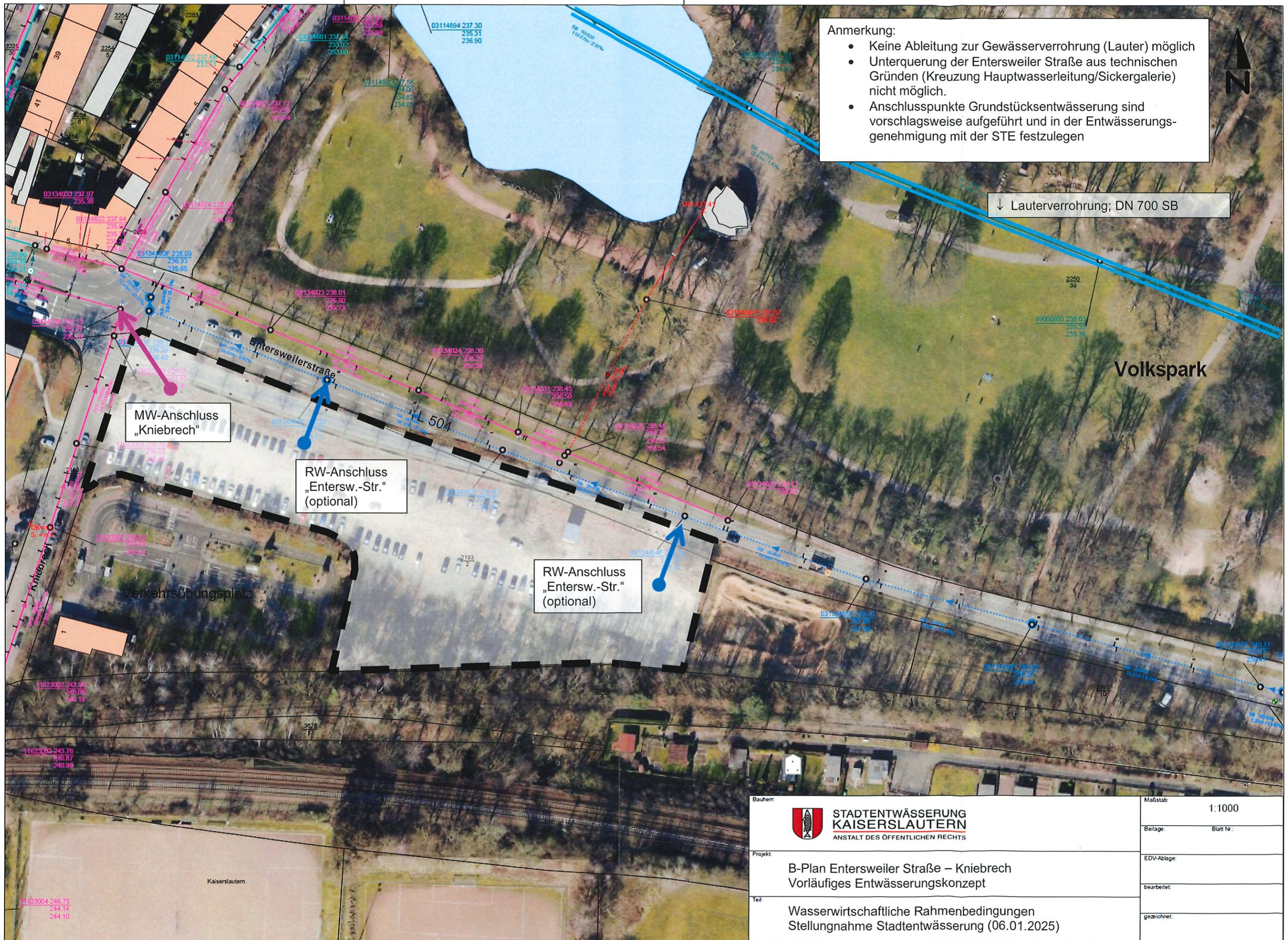
- ist eine weitere Beteiligung erforderlich
- ist eine weitere Beteiligung nicht erforderlich



Jörg Woll

Sachgebietsleitung Infrastruktur
Tel: +49 631 3723 - 125
Mobil: +49 170 863 2198
email: j.woll@ste-kl.de

Anlage: Lageplan Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen 1:1000



Anmerkung:

- Keine Ableitung zur Gewässerverrohrung (Lauter) möglich
- Unterquerung der Entersweiler Straße aus technischen Gründen (Kreuzung Hauptwasserleitung/Sickergalerie) nicht möglich.
- Anschlusspunkte Grundstücksentwässerung sind vorschlagsweise aufgeführt und in der Entwässerungsgenehmigung mit der STE festzulegen

↓ Lauterverrohrung; DN 700 SB

MW-Anschluss „Kniebrech“

RW-Anschluss „Entersw.-Str.“ (optional)

RW-Anschluss „Entersw.-Str.“ (optional)

Bauherr:	 STADTENTWÄSSERUNG KAISERSLAUTERN ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	Maßstab:	1:1000
Projekt:	B-Plan Entersweiler Straße – Kniebrech Vorläufiges Entwässerungskonzept	Beilage:	Blatt Nr.:
Teil:	Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen Stellungnahme Stadtentwässerung (06.01.2025)	EDV-Ablage:	
		bearbeitet:	
		gezeichnet:	